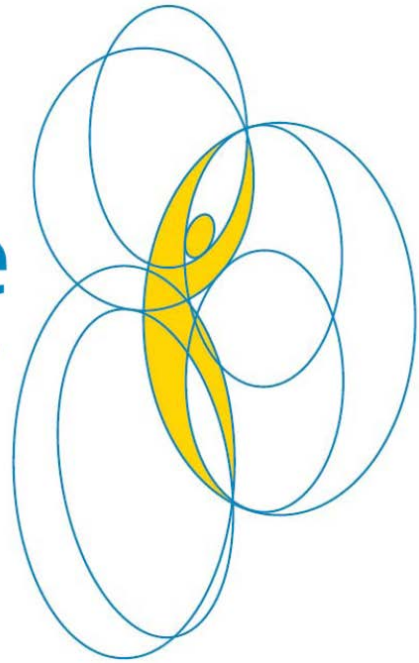


life science *calls*



Life Science Call 2013

Richtlinie für die Förderung wissenschaftlicher Projekte

A Inhaltsverzeichnis

A	Inhaltsverzeichnis	1
B	Vorwort	2
1.	Ablauf	3
2.	Ziele	4
3.	Voraussetzungen	5
4.	Finanzielle Rahmenbedingungen.....	5
5.	Kriterien der Begutachtung	7
6.	Pflichten des Antragstellers.....	8
7.	Patente und Intellectual Property (IP)	9
8.	Einstellung und Rückforderung der Förderung	9
9.	Datenschutz	10
10.	Schlussbestimmungen.....	10
C	Anhang: Hinweise zum Antrag.....	12

B Vorwort

Innerhalb der Wissenschaftsoffensive des Landes Niederösterreich nimmt Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Life Sciences einen Schwerpunkt ein. Die **NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB)** hat die Aufgabe, diesen Schwerpunkt wissenschaftlich und kaufmännisch zu koordinieren, zu begleiten und zu unterstützen.

Im Rahmen des Life Science Call 2013 fördert die NFB wissenschaftlich hervorragende Projekte der Grundlagenforschung mit bis zu € 250.000,- für insgesamt bis zu drei Jahre.

Die *NFB* fordert Wissenschaftler¹ und Angehörige von Forschungseinrichtungen zur Einreichung von **grundlagenorientierten Forschungsprojekten zum Themenkomplex Life Science** auf. Die Vielfalt der möglichen Themenfelder eröffnet ein breites Spektrum wissenschaftlicher Forschung. Neben der Aufklärung molekularer Mechanismen und der Entwicklung neuer Methoden umfasst dies bspw. auch Fragestellungen aus den Feldern Medizintechnik, Biomedizin und biomedizinische Technik sowie Pharmakologie. Die Projekte sollen in der Regel eine **human-medizinische Relevanz** aufweisen und vor allem solche Themen aufgreifen, die sich mit aktuellen und zukünftigen Herausforderungen des Gesundheitssystems befassen und damit mittel- bis langfristig einen Beitrag zur Erhaltung der Gesundheit sowie zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten leisten. Hierzu zählen ebenso Projekte der klinischen Forschung, wenn sie grundlegende Fragestellungen beleuchten. **Studien ohne Grundlageneigenschaften können hingegen nicht berücksichtigt werden.**

Die **Einreichfrist** beginnt am 15.07.2013 und endet am 13.10.2013, 24:00. Informationen zu den Life Science Calls und den Zugang zum interaktiven Einreichsystem finden Sie unter www.lifesciencecalls.info bzw. <https://einreichen.lifesciencecalls.info>.

Die nachfolgenden Richtlinien klären über Ablauf, Ziele, Voraussetzungen, Begutachungskriterien, Pflichten des Antragstellers/der Antragstellerin, die Verwertungsbedingungen von Patenten und Intellectual Property (IP), die Einstellungs- und Rückforderungsbedingungen sowie Datenschutzbestimmungen auf. Im Anhang befinden sich Hinweise zum Antrag.

¹ Diese und alle folgenden personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Ablauf

1.1 Einreichung

Die NFB veröffentlicht zeitlich begrenzte thematische Ausschreibungen, in deren Rahmen Forschungsanträge unter Verwendung des jeweiligen Antragsformulars eingereicht werden können. Die Einreichung von Förderanträgen erfolgt ausschließlich über das Einreichsystem der NFB, welches über <https://einreichen.lifesciencecalls.info> erreicht werden kann.

Forschungsanträge sind in einer Sprache darzustellen, die ein angemessenes internationales Begutachtungsverfahren ermöglicht.

1.2 Projektauswahl

i. 3-stufiges Evaluierungsverfahren

Alle fristgerecht eingereichten Förderanträge werden einem dreistufigen Evaluierungsverfahren zugeführt.

- 1.Stufe: Formale Vorbegutachtung
- 2.Stufe: Inhaltliche Vorbegutachtung
- 3.Stufe: Fachbegutachtung

ii. Projektauswahl

Die Projektauswahl erfolgt auf Basis des Rankings, das sich aus dem Evaluierungsverfahren ergibt.

iii. Fördergespräche

Im Rahmen von Fördergesprächen zwischen den Antragstellern der ausgewählten Projekte und der NFB werden Stellungnahmen zu den Fachgutachten eingeholt; ggf. muss der Förderantrag adaptiert werden, wenn diese Notwendigkeit aus dem Evaluierungsverfahren hervorgeht.

iv. Beschluss der NÖ Landesregierung

Die NFB empfiehlt der NÖ Landesregierung im finanziellen Rahmen des aktuellen Life Science Call und auf Grundlage des dreistufigen Evaluierungsverfahrens sowie der Fördergespräche die Förderung der ausgewählten Projekte.

v. Förderzusage

Nach dem Beschluss der NÖ Landesregierung erfolgt der Unterzeichnung der Förderzusage.

1.3 Projektlaufzeit

i. Projektstart

Der Projektstart hat in der Regel binnen sechs Monaten nach Unterzeichnung der Förderzusage zu erfolgen. In wohlbegründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

ii. Berichtswesen

Das Berichtswesen besteht aus halbjährlich einzureichenden wissenschaftlichen Zwischenberichten und Soll-Ist-Vergleichen, die über das Einreichsystem der NFB hochzuladen sind. Aktuelle Vorlagen für das Berichtswesen stehen im Einreichsystem zum Download bereit.

iii. Projektabschluss

Der formale Projektabschluss erfolgt durch das Einreichen eines Abschlussberichts sowie des abschließenden Soll-Ist-Vergleichs. Wurden im Rahmen des Projekts Ergebnisse publiziert, sind je Publikation sechs Belegexemplare einzureichen. Eine Vorlage für den Abschlussbericht steht im Einreichsystem zum Download bereit.

1.4 Ex-Post Evaluierung

Abgeschlossene Projekte werden in der Ex-Post-Evaluierung anhand Ihrer Ergebnisse und Performance bewertet.

2. Ziele

Niederösterreich hat sich das Ziel gesetzt, seine Aufwendungen für Forschung und Entwicklung deutlich zu erhöhen. Damit will es (s)eine Antwort auf die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion geben, dass der Staat viel zu wenig Geld für die Forschung bereitstelle. Dabei geht Niederösterreich von der Überlegung aus, dass gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein deutliches Signal in Richtung Forschung und Technologie gegeben werden muss, um damit einen technologischen Vorsprung zu generieren, der es einerseits der Wirtschaft ermöglicht, mit neuen Produkten am Markt aufzutreten und der andererseits dem Land selbst und seinen Einrichtungen in der Bewältigung ihrer Aufgaben wissenschaftlich-technologische Fortschritte eröffnet.

Die Life Science Calls sollen daher Beiträge zu folgenden Zielen leisten:

- 2.1 Stärkung vorhandener Forschungskompetenz auf dem Feld der Humanmedizin einschließlich der angrenzenden technischen, naturwissenschaftlichen und sozio- bzw. gesundheitsökonomischen Felder im Interessensbereich des Landes Niederösterreich
- 2.2 Verknüpfung der Grundlagenorientierung dieser Forschungskompetenz mit einer mittelfristigen Anwendungsperspektive.
- 2.3 Schaffung neuer und Ausbau vorhandener Einrichtungen der Niederösterreichischen Forschung
- 2.4 stärkere Vernetzung Niederösterreichischer Forschungseinrichtungen

- 2.5 Beitrag zur Verwirklichung mittelfristiger Nutzen- und Verwertungspotentiale im Interessensbereich des Landes
- 2.6 Attraktionsfunktion der Forschungseinrichtungen für forschende Unternehmen in Niederösterreich

3. Voraussetzungen

- 3.1 Antragsberechtigt sind Forschungseinrichtungen und Forscher, die ihren Sitz in Niederösterreich haben bzw. ihre Forschungstätigkeit in Niederösterreich ausführen. Antragsteller außerhalb Niederösterreichs müssen die Forschungsarbeiten weit überwiegend ($\geq 75\%$) in Niederösterreich durchführen.
- 3.2 Antragstellende Personen aus dem Hochschulbereich müssen ihre wissenschaftliche Ausbildung in der Regel mit der Promotion abgeschlossen haben.
- 3.3 Konsortien und Kooperationen stellen eine grundsätzlich positiv zu wertende Form der Antragstellung dar. Die weit überwiegende Wertschöpfung in Niederösterreich ($\geq 75\%$) muss dabei gewährleistet sein. Jene Institution/Person, die den Hauptteil des Arbeitsprogramms bestreitet, hat als Antragsteller aufzutreten.
- 3.4 Unternehmen können Partner in Konsortien sein; ihr Beitrag wird dem Eigenanteil zugerechnet. Als Unternehmen im Sinne dieser Richtlinien gelten gewerbliche oder freiberufliche wirtschaftliche Einheiten, die eine auf Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen sowie auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte, auf Erzielung von Gewinn gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.
- 3.5 Bei einer möglichen späteren Verwertung der Ergebnisse im Sinne einer Patentverwertung sind die Bestimmungen in Punkt 7 zu beachten.
- 3.6 Anwendungsorientierte Folgeprojekte und/oder Firmengründungen müssen überwiegend in Niederösterreich erfolgen.
- 3.7 Ein vollständig ausgefüllter Förderantrag ist Grundvoraussetzung für eine positive Förderentscheidung.

4. Finanzielle Rahmenbedingungen

4.1 Art- und Höhe der Förderung:

Die NFB hat die Absicht, ihre Fördermittel für größere und damit sichtbare Vorhaben zu vergeben. Die **Mindestvorhabengröße** (förderbarer Gesamtaufwand) soll nicht unter **€200.000,-** liegen. Die **maximale Förderhöhe** beträgt **€250.000,-**.

4.2 Mittelverwendung in Niederösterreich:

Da es sich um Mittel des Landes Niederösterreich handelt, die im Rahmen der Life Science Calls zur Verfügung gestellt werden, ist eine weit überwiegende Verwendung der Fördermittel in Niederösterreich Grundvoraussetzung für eine Förderung. Die Wertschöpfung soll in der Regel zumindest zu 75% in Niederösterreich erfolgen.

4.3 Eigenanteil:

Bei allen bei der NFB eingereichten und von ihr geförderten Vorhaben ist eine materielle Eigenleistung durch den Antragsteller bzw. das antragstellende Konsortium nachzuweisen. Dieser Eigenanteil kann aus Geld- und/oder geldwerten Leistungen bestehen und ist bei der Antragstellung nachvollziehbar anzugeben. Die **Mindesthöhe dieses Eigenanteils liegt bei 10%** des förderbaren Gesamtaufwands.

Geldwerte Beiträge Dritter, von privater und/oder öffentlicher Seite können als Teile der Eigenleistung angerechnet werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu anderen Förderbedingungen (EU, Bund, Land etc.) stehen. Sie sind vor allem dann wünschenswert, wenn die vorliegenden Förderbedingungen nicht substantiell beeinflusst werden.

4.4 Förderbare Aufwendungen

Förderbar sind direkt dem Vorhaben zurechenbare Aufwendungen in einer dem Vorhaben und dem jeweiligen wissenschaftlichen Feld angemessenen Höhe:

- i. angestellte Mitarbeiter der geförderten Vorhaben²
- ii. Versuchsmaterialien und projektbezogener Sachaufwand
- iii. notwendige und direkt dem Vorhaben zurechenbare Veranstaltungen, Reisen und Einladungen sowie Aufwand für spezifische Organisationsleistungen im Rahmen komplexerer Vorhaben oder Projektpartnerschaften
- iv. Absetzung für Abnutzung (AfA) während der Projektlaufzeit für Geräte, Laboreinrichtungen und Software, die für dieses Projekt angeschafft werden, wenn diese unmittelbare Bedingung für das gegenständliche Forschungsvorhaben sind und nicht zur Grundausstattung zählen. Die voraussichtliche Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) ist im Antrag anzugeben.
- v. Dienstleistungen durch Dritte, wie z.B. externe Mitarbeit, Beratung und Studien (generell wird davon ausgegangen, dass die personenbezogenen Fördermittel im überwiegenden Ausmaß für die Anstellung von Personal und nicht für andere Arten von Beschäftigung verwendet werden.)

Overhead bzw. dem Projekt indirekt zurechenbarer Aufwand wird in einem Ausmaß von bis zu 20% der in den Punkten i-iv angeführten förderbaren Aufwendungen gefördert.

Nicht angemessene Kalkulationen können trotz inhaltlicher Exzellenz des Antrages ein Ablehnungsgrund sein. Genauere Bestimmungen zu den Aufwendungen werden ggf. von der NFB in den Antragsformularen und der zu veröffentlichenden Struktur für das Berichtswesen niedergelegt.

² Es gelten die jeweils aktuellen Personalkostensätze des FWF.

4.5 Nicht förderbare Aufwendungen/Kosten

- i. Aufwand, der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben steht sowie Aufwand, der vor der Antragstellung entstanden ist.
- ii. Erwerb von Liegenschaften und Gebäuden und Bauinvestitionen
- iii. Absetzung für Abnutzung (AfA) für bestehende Ausstattungen und Geräte, Laboreinrichtungen und Software die zur Grundausstattung zählen und nicht unmittelbare Bedingung für das gegenständliche Forschungsvorhaben sind.
- iv. Anschaffungskosten für Geräte, Laboreinrichtungen und Software.

5. Kriterien der Begutachtung

5.1 Kriterien der formalen Begutachtung

- i. Vorliegen eines Förderantrages in Form eines vollständig ausgefüllten Antragsformular
- ii. Erfüllung der Voraussetzungen unter Punkt 3
- iii. Erfüllung der finanziellen Rahmenbedingungen unter Punkt 4

5.2 Kriterien der Vorbegutachtung

In der Vorbegutachtung wird durch externe unabhängige Experten beurteilt, ob das Projekt dem Förderspektrum des ausgeschriebenen Life Science Call zuzuordnen ist. Darüberhinaus wird beurteilt, ob das Projekt grundsätzlich geeignet ist, einen Beitrag zur Erreichung der Ziele (siehe Punkt 1) zu leisten.

5.3 Kriterien der Fachbegutachtung

- i. Qualität des Vorhabens / Qualifikation der Antragstellerin / des Antragstellers
 - Tragfähigkeit der Vorarbeiten, Qualität der Veröffentlichungen
 - Originalität und Innovation
 - Erwarteter Erkenntnisgewinn (auch im Verhältnis zu den Aufwendungen)
 - Wissenschaftliche Bedeutung (eventuell auch für andere Disziplinen)
 - Besondere Bedeutung aus anderen Gründen (wissenschaftspolitisch, gesellschaftspolitisch, wirtschaftlich-technisch)
- ii. Arbeitsmöglichkeiten / wissenschaftliches Umfeld
 - Personelle,
 - institutionelle,
 - räumliche und
 - apparative Voraussetzungen
- iii. Ziele und Arbeitsprogramm
 - Klare Arbeitshypothesen
 - Sinnvolle Eingrenzung der Thematik

- Angemessenheit der Methoden
 - Durchführbarkeit insbesondere im beantragten bzw. im insgesamt konzipierten Zeitrahmen
- iv. Vorschlag zum Umfang der Förderung
- Personal
 - Rechtfertigung des beantragten Personalbedarfs durch das Arbeitsprogramm
 - Geräte
 - Erforderlichkeit der beantragten Geräte für das Vorhaben; Auslastung der beantragten Geräte durch das Forschungsvorhaben
 - Gehören die beantragten Geräte zur zeitgemäßen Grundausstattung?
 - Erforderlichkeit der beantragten Leistungsklasse bzw. der beantragten Ausstattung mit Zubehör
 - Kleine Geräte, Verbrauchsmaterial, Reiseaufwand, sonstiger Aufwand etc.

In der Fachbegutachtung werden die Projektanträge durch externe unabhängige Experten sowohl quantitativ als auch qualitativ evaluiert, wobei die qualitativen Gutachten zur Plausibilisierung der quantitativen Gutachten und die quantitativen Gutachten zur Erstellung eines für die Projektauswahl maßgeblichen Rankings dienen. Die Bewertung erfolgt anhand eines vierstufigen Scoringverfahren, wobei:

- 1 = exzellent / unbedingt zu fördern
- 2 = sehr gut / über dem Durchschnitt
- 3 = gut / unter dem Durchschnitt
- 4 = nicht förderwürdig

5.4 Ex-Post Evaluierung vorangegangener Projekte

Im Rahmen der Ex-Post-Evaluierung werden die abgeschlossenen Projekte durch externe unabhängige Experten evaluiert. Die Ergebnisse der Ex-Post-Evaluierung fließen in die Ex-Ante-Evaluierung zukünftiger Projektanträge von Mitgliedern des antragstellenden Konsortiums ein.

6. Pflichten des Antragstellers

Der Antragsteller bzw. das antragstellende Konsortium ist/sind zur Beachtung folgender Punkte verpflichtet:

- i. Wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige transparente Mittelverwendung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
- ii. Führen gesonderter und umfassender Aufzeichnungen zum Nachweis der Durchführung des geförderten Vorhabens. Sichere Aufbewahrung der

- Aufzeichnungen und Belege während und mindestens weitere drei Jahre nach Ende des Vorhabens.
- iii. Einrichtung eines eigenen Kontos für das geförderte Vorhaben.
 - iv. Verfassen und Einreichen entsprechender Zwischen- und Endberichte an die NFB gemäß der von ihr vorgelegten Struktur für das Berichtswesen.
 - v. Ermöglichen von Prüfungen und Evaluierungen seitens der NFB und von ihr beauftragter Dritter sowie Pflicht zur Erteilung entsprechender Auskünfte.
 - vi. Rechtzeitige Meldung aller wichtigen, für die Durchführung des geförderten Vorhabens relevanten Ereignisse.
 - vii. Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit der NFB.
 - viii. Nennung der NFB bei wissenschaftlichen und sonstigen Publikationen, die aus der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Genauere Bestimmungen zu den Pflichten des Antragstellers bzw. des antragstellenden Konsortiums werden ggf. von der NFB in den Antragsformularen, der Förderungszusage und der zu veröffentlichenden Struktur für das Berichtswesen niedergelegt.

7. Patente und Intellectual Property (IP)

Die NFB als Forschungsförderer sieht die Hauptaufgabe in der Förderung größerer, sichtbarer Vorhaben der grundlagenorientierten Forschung, wobei mittelfristige Nutzen- und Verwertungsperspektiven wesentliche Rollen spielen.

Die angesprochene Verwertungsperspektive kann beinhalten:

- i. die Publikation der Forschungsergebnisse
- ii. die Anmeldung von Patenten und sonstigen Schutzrechten
- iii. die Durchführung anwendungsorientierter Folgeprojekte
- iv. Firmengründungen
- v. Beiträge zu einer gesellschaftlichen Nutzenstiftung

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass erwartet wird, dass die Ergebnisse der geförderten Forschungsprojekte dem Land Niederösterreich im Sinne einer angemessenen Beteiligung an der Patentverwertung und/oder an den Ergebnissen nachfolgender anwendungsorientierter Projekte zum Nutzen gereichen. Im Fall von Patentanmeldungen oder der Anmeldung sonstiger Schutzrechte ist der primäre Verwertungspartner regelmäßig die **tecnet equity NÖ Technologiebeteiligungs-Invest GmbH**.

8. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Entscheidungen über Einstellung und Rückforderungen trifft die NFB im Rahmen der im jeweiligen Fördervertrag und den hier angeführten Bedingungen in Form einer schriftlichen Aufforderung an den Antragsteller. Als Einstellungs- und Rückforderungstatbestände gelten dabei insbesondere:

- i. Eine Patentanmeldung oder eine Anmeldung sonstiger Schutzrechte im Rahmen des geförderten Projekts ist nicht primär über die tecnet equity NÖ Technologiebeteiligungs-Invest GmbH erfolgt.
- ii. Die NFB bzw. von ihr beauftragte Dritte sind über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden oder der Antragsteller hat gegen eine Meldepflicht verstoßen.
- iii. Der Antragsteller hat trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung vorgesehene Berichte bzw. Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
- iv. Der Antragsteller hat vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert bzw. gegen Aufbewahrungspflichten verstoßen.
- v. Der Antragsteller hat Auflagen oder Bedingungen, die den Erfolg des Vorhabens sichern, nicht eingehalten oder die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet.
- vi. Der Antragsteller hat das geförderte Vorhaben nicht oder ohne Zustimmung der NFB nicht rechtzeitig begonnen oder durchgeführt.
- vii. Über das Vermögen des Antragstellers wird vor Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt oder der Betrieb des Antragstellers innerhalb dieser Frist dauernd eingestellt.

Sofern nichts anderes von der NFB bestimmt wird, haben Rückzahlungen mit einem Zinssatz in der Höhe von 2% über dem jeweils geltenden 12-Monats-EURIBOR zu erfolgen. Die genauen Bestimmungen werden in der Förderzusage festgelegt.

9. Datenschutz

Den Antragsteller betreffende Daten, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallen, können von der NFB im Rahmen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 (in seiner jeweils geltenden Fassung) verwendet und an beauftragte und zur Prüfung befugte Dritte weitergegeben werden, soweit dies für wesentliche Aufgaben der NFB im Rahmen der Prüfung, Vertragsgestaltung, Abwicklung, Kontrolle und Evaluierung von Förderanträgen erforderlich ist.

10. Schlussbestimmungen

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinien nicht.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten.

Diese Richtlinie tritt am 20.06.2013 in Kraft und gilt für den Life Science Call 2013. Sie ersetzt die Richtlinie vom 07.12.2012 und das Dokument „Life Science Call 2012 - Aufruf zum Einreichen von

Forschungsprojekten zum Themenkomplex Life Science“ vom 23.07.2012. Änderungen und die jeweils aktuelle Fassung werden auf den Internet-Seiten der NFB veröffentlicht.

C Anhang: Hinweise zum Antrag

I. Elektronische Einreichung

Anträge auf Förderung eines Forschungsprojekts sind nur über das elektronische Einreichsystem der NFB unter <https://einreichen.lifesciencecalls.info> möglich. Dazu ist eine Registrierung erforderlich. Bei der Registrierung ist eine gültige Email-Adresse erforderlich, an die die Zugangsdaten für das elektronische System gesendet werden.

Bei der Antragstellung werden interaktiv über das Web formale Angaben zum Antragsteller und den Partnern erhoben. Antragsteller und Partner stimmen zu, dass die Daten von der NFB elektronisch erhoben und gespeichert, zu Berichtszwecken veröffentlicht und für die eigene Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

Darüberhinaus erklären sich die Antragsteller bereit, der NFB das jeweilige Forschungsvorhaben beschreibendes Bildmaterial zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung zu stellen und räumen der NFB eine zeitlich nicht beschränkte Werknutzungsbewilligung für das betreffende Bildmaterial ein.

II. Umfang und Inhaltliche Gliederung des Antrages

a. Allgemeine Hinweise

Die NFB entscheidet über die Finanzierung der ihr vorgelegten Anträge aufgrund eines standardisierten dreistufigen Evaluierungsverfahrens. Unabhängige externe Fachgutachter werden zur Evaluierung der Projekte herangezogen. Diese urteilen auf der Grundlage der Informationen, die ihnen in dem Antrag zur Verfügung gestellt werden. Es liegt daher im Interesse der Antragsteller, mit der Formulierung des Antrages die Voraussetzungen für ein abgewogenes und sachgerechtes Urteil zu schaffen.

Dem Antrag muss neben den formal erhobenen Angaben eine **Zusammenfassung (Abstract)** in deutscher und englischer Sprache im Umfang von **jeweils nicht mehr als einer halben DIN A4 Seite** beigelegt sein. Die Zusammenfassung dient dazu, die Kernziele des Vorhabens deutlich zu machen. Ferner wird sie im Falle einer Bewilligung des Vorhabens im Internet der Öffentlichkeit für Informationszwecke zugänglich gemacht. Es ist daher bei der Formulierung auf Kürze und Verständlichkeit auch für Nicht-Fachleute zu achten. Um eine Recherchierbarkeit zu gewährleisten, sind Abkürzungen möglichst zu vermeiden und themenrelevante Schlüsselbegriffe zu verwenden.

Die NFB ersucht, im Antrag alle für das geplante Vorhaben einschlägigen Fragen – aber nur diese – mit der den wissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechenden Vollständigkeit zu beantworten und dabei eigene und fremde Vorarbeiten korrekt zu benennen.

Die NFB setzt zwingend voraus, dass Antragsteller sich verpflichten, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis³ einzuhalten und behält sich vor, im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dies kann auch bedeuten, dass die Förderung zurückgefordert wird und der Ausschluss von zukünftigen Förderungen durch die NFB erfolgt.

³ Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind ausführlich wiedergegeben in der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, Wiley-VCH Verlag

b. Aufbau des Antrags (Punkt 3 der Einreichung)

Der Antrag selbst ist in englischer Sprache zu verfassen und soll (ohne Projektdaten / Budget) nicht mehr als 8 - 10 Seiten umfassen. Zu folgenden Punkten sind geeignete Angaben zu machen:

- *Stand der Forschung*

Der Stand der Forschung ist knapp und präzise in seiner unmittelbaren Beziehung zum konkreten Vorhaben und als Begründung für die eigene Arbeit darzulegen. Zudem sind die wichtigsten einschlägigen Arbeiten anderer Wissenschaftler anzugeben.

In dieser Darstellung sollte deutlich werden, wo die eigenen Arbeiten eingeordnet gesehen und zu welchen der anstehenden Fragen eigene, neue und weiterführende Beiträge geleistet werden.

- *Eigene Vorarbeiten*

Die Vorarbeiten zum beantragten Vorhaben sind konkret und vollständig darzustellen und eigene und fremde Literatur genau zu zitieren. Noch nicht erschienene Publikationen sind als „im Druck in ...“, „angenommen bei ...“ oder „eingereicht bei ...“ zu kennzeichnen.

- *Ziele*

Das wissenschaftliche Programm und die Zielsetzung sind in gestraffter Form, bei klinischen Studien ist zudem das Studiendesign darzustellen. Neben wissenschaftlichen Zielen soll auch eine etwaige wissenschaftspolitische, gesellschaftspolitische sowie wirtschaftlich-technische Bedeutung des beantragten Vorhabens benannt werden.

- *Arbeitsprogramm*

Hier sind detaillierte Angaben über das geplante Vorgehen während des Antragszeitraums zu machen.

Die Qualität des Arbeitsprogramms ist für die Förderwürdigkeit des Vorhabens von entscheidender Bedeutung. Seiner Darstellung sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Als Anhaltspunkt kann dienen, dass sie in der Regel etwa die Hälfte des gesamten Antrages ausmachen sollte. Aus dem dargelegten Arbeitsprogramm muss auch u. a. schlüssig hervorgehen, warum welche Mittel wofür beantragt werden, ggf. mit Hinweisen auf die einzelnen beantragten Positionen.

Weiterhin wird eine eingehende Darstellung der Methoden, die bei der Durchführung des Vorhabens angewandt werden sollen, erwartet: Welche Methoden stehen bereits zur Verfügung, welche sind zu entwickeln, welche Hilfe muss außerhalb der eigenen Arbeitsgruppe/des eigenen Instituts in Anspruch genommen werden?

Bei Untersuchungen am Menschen, an vom Menschen entnommenen Material oder humanen embryonalen Stammzellen, Tierversuchen, gentechnologischen Experimenten oder Forschungen, die unter das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) fallen, sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu beachten sowie die erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen.

Das Arbeitsprogramm muss einen Projektablaufplan mit Teilaufgaben, Arbeitspaketen und Meilensteinen beinhalten. Dieser Zeitplan wird in Punkt 4 der Einreichung interaktiv erhoben und graphisch umgesetzt, sodass eine eigene Darstellung hier unterbleiben kann. Bei der Beschreibung der einzelnen Teilaufgaben sind neben den angewandten Methoden auch die erwarteten Ergebnisse sowie ihre Auswirkungen auf das weitere Vorgehen darzulegen.

- *Zusammensetzung der Arbeitsgruppe*

Es ist anzugeben, wer (Name, akademischer Grad, Dienststellung) an dem geplanten Vorhaben mitwirken soll. Das aus eigenen Mitteln und aus Mitteln Dritter finanzierte Personal ist getrennt aufzuführen.

- *Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern*

Es sind diejenigen Wissenschaftler (außer den als Partner benannten) zu nennen, mit denen eine konkrete Zusammenarbeit oder eine gegenseitige Abstimmung der Arbeiten besteht oder vereinbart ist. Bei klinischen Studien sind die für die Studie verantwortlichen Biometriker / Statistiker zu nennen.

- *Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens*

Es ist darzulegen, ob und welche Arbeitsmöglichkeiten für die Durchführung des Vorhabens gegeben sind. Zudem ist anzugeben, welche Mittel (außer den mit diesem Antrag erbetenen Mitteln) – auch anderer Drittmittelgeber, wie bspw. Unternehmen – voraussichtlich für das Vorhaben zur Verfügung stehen.

- *Verwertungspotential*

Hier werden Angaben zur möglichen Verwertung der Ergebnisse des Vorhabens und zum gesellschaftlichen Nutzen, insbesondere für das Land Niederösterreich, erwartet. Die Hinweise in der Richtlinie für die Förderung wissenschaftlicher Projekte der NFB in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Bei Kooperationsvorhaben mit der Wirtschaft sind Angaben zur geplanten (gemeinsamen) Verwertung, zu den erwarteten Erträgen sowie zu den Auswirkungen auf die wirtschaftliche Position der Partner zu machen. Falls bereits Kooperationsverträge mit entsprechenden Regelungen bestehen, sind diese anzugeben und auf Aufforderung durch die NFB vorzulegen.

c. Projektablaufplan (Punkt 4 der Einreichung)

Der Projektablaufplan wird interaktiv erstellt. Dazu werden die einzelnen Teilaufgaben und Arbeitspakete, ihr Beginn und ihre Dauer sowie die jeweils vorgesehenen Bearbeiter und die Meilensteine erhoben.

d. Projektdaten / Budget (Punkt 5 der Einreichung)

Aufwendungen (Personal, AfA, Forschungsmaterialien, Dienstleistungen durch Dritte und sonstige betriebliche Aufwendungen, Overhead) die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind, sind über die Laufzeit des Projekts verteilt anzugeben und deren Verwendungszweck ist kurz und prägnant darzustellen.